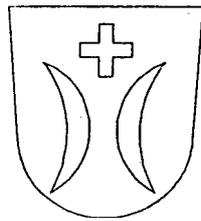


---

# **Reglement über das Parkieren auf ~~öffentlichem Grund~~**



**Politische  
Gemeinde Schmerikon**

INHALTSVERZEICHNIS

erlässt

Seite

gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung das nachstehende

**REGLEMENT ÜBER  
DAS PARKIEREN AUF  
ÖFFENTLICHEM GRUND**

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Geltungsbereich

1

**B. PARKIEREN**

Art. 2 Grundsatz

1

Art. 3 Massnahmen

Art. 4 Blaue Zone

2

Art. 5 Sonderregelungen

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**C. DAUERPARKIEREN**

Art. 6 Dauerkarten

2

Art. 7 Bezugsberechtigung

2

Art. 8 Entzug

2

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

**B. Parkieren**

**D. GEBÜHRENBEMESSUNG**

Art. 9 Tarif

3

Art. 10 Verwendung

Art. 2 Grundsatz

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

**E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 11 Überwachung

Art. 12 Vollzug

3

Art. 3 Massnahmen

Art. 13 Referendum, Vollzugsbeginn

3

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden

Art. 4 Blaue Zone

In dem als "Blauen Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Art. 5 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

### C. Dauerparkieren

Art. 6 Dauerkarten

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten bezogen werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen

Art. 7 Bezugsberechtigung

Dauerkarten können bezogen werden durch Anwohner im Bereich des Dorfkerns, Beschäftigte in Betrieben im Dorfkern sowie Umsteiger von privaten auf öffentliche Verkehrsbetriebe.

Art. 8 Entzug

Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 6 können bei Missbrauch eingezogen und/oder verweigert werden.

### D. Gebührenbemessung

Art. 9 Tarif

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Dauerkarten festgelegt werden.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer, wirtschaftlichem Nutzen und Benützungskomfort für den Berechtigten.

Art. 10 Verwendung

Der Gebührenertrag vom Parkieren auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkplätzen wird verwendet:

für Einrichtungen des ruhenden Verkehrs  
für Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe  
für Verbesserungen der Sicherheit von Fussgängern und Radfahrern

### E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Überwachung

Der Gemeinderat betraut eine oder mehrere auf Amtsdauer gewählte Personen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Es obliegen ihnen:

die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkplätze  
die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren vor den Gemeindebehörden  
das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren.

Art. 12 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.



Art. 13 Referendum, Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch die zuständigen Departemente.

Schmerikon, den 09. April 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindevorstand



R. Koller

Der Gemeinderatsschreiber

C. De Cambio

Öffentlich aufgelegt

vom 16. April 1997 bis 15. Mai 1997

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 25. Mai 1998 bis 25. Juni 1998

Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt am 15. Juli 1998

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Planungsamtes: Dr. P. Flaad